



Reiner Erben  
Berufsmäßiger Stadtrat

Stadt Augsburg, 86143 Augsburg,  
Referat für Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima und Gesundheit

Rathausplatz 1  
86150 Augsburg

**Öffentlich bekanntgegeben**  
in Rundfunk, Presse und  
Internet unter  
[www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen)

Telefon +49 (0)821 324-4800  
Telefax +49 (0)821 324 4805  
[umweltreferat@augzburg.de](mailto:umweltreferat@augzburg.de)  
[augzburg.de](http://augzburg.de)

02.12.2020

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9.BayIfSMV)  
Allgemeinverfügung zur Änderung der Ziffer 8 der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:**

1. In Ziffer 8 der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 („Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg auf der Grundlage der 9.BayIfSMV wegen eines andauernden hohen Inzidenzwertes“) wird der erste Punkt „staatlich anerkannte Integrationskurse“ mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen und damit ersatzlos gestrichen.

Die Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 bleibt im Übrigen unverändert bestehen.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 02.12.2020 ab 16:30 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 03.12.2020, 00:00 Uhr wirksam.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

**Hinweis:**

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150

1/3

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** [augsburg@augzburg.de](mailto:augsburg@augzburg.de)  
**Internet:** [augzburg.de](http://augzburg.de)

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) eingesehen werden.

### **Begründung:**

Die Stadt Augsburg erließ am 30.11.2020 die „Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg auf der Grundlage der 9. BayIfSMV wegen eines andauernden hohen Inzidenzwertes“. Deren Ziffer 8 lautet wie folgt:

- „8. Von der Untersagung, Präsenzveranstaltungen durchzuführen, sind ausgenommen
- staatlich anerkannte Integrationskurse,
  - Fortbildungen zur Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegewesens,
  - betrieblich erforderliche Einweisungen,
  - Förderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung
  - Familienstützpunkte und Jugendzentren. Von deren Betreibern ist ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und zu beachten, in dem insbesondere sicherzustellen ist, dass die Zahl der gleichzeitig in der Einrichtung anwesenden Besucherinnen und Besucher nicht höher ist als ein Besucher pro 10 m<sup>2</sup> Aufenthaltsfläche und die Nachverfolgbarkeit von Kontakten gewährleistet ist. Auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde ist das Schutz- und Hygienekonzept vorzulegen.“

In der Begründung der Allgemeinverfügung wird zu Ziffer 8 ausgeführt:

„Da zum Teil Unsicherheit besteht, unter welchen Tatbestand der 9. BayIfSMV die Angebote fallen, werden sie in der Allgemeinverfügung zur Klarheit aufgeführt. Die Durchführung dieser Angebote in Präsenzform ist infektionsschutzrechtlich vertretbar.“

Zwischenzeitlich konnte mit dem Ordnungsgeber geklärt werden, dass „staatlich anerkannte Integrationskurse“ unter § 20 Abs. 1 der 9. BayIfSMV fallen und aufgrund der bayerischen Regelung in Präsenzform untersagt sind. Eine Ausnahme mittels Allgemeinverfügung sieht die Verordnung nicht vor.

Der erste Punkt der Ziffer 8 der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 wird vor diesem Hintergrund in Ausübung des Ermessens mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) und ersatzlos gestrichen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 30.11.2020 wurde in Ziffer 8 durch Streichung des ersten Punktes („staatlich anerkannte Integrationskurse“) geändert. Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse daran, dass die Streichung dieses Punktes der Ziffer 8 bereits zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Allgemeinverfügung vollziehbar ist. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war daher geboten.

2/3

#### **Servicezeiten:**

Mo-Mi 07:30-12:30 Uhr  
Do 13:00-17:00 Uhr  
Fr 08:00-12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

#### **Telefonzentrale: 0821 324-0**

**E-Mail:** [augsburg@augzburg.de](mailto:augsburg@augzburg.de)  
**Internet:** [augsburg.de](http://augsburg.de)

#### **Bus & Tram:**

Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

#### **Bankverbindungen:**

Stadtsparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) bekannt gegeben.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

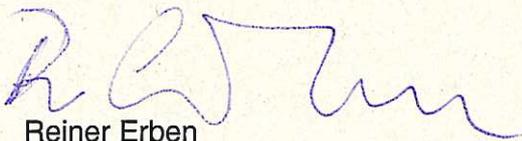
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Reiner Erben

#### Servicezeiten:

Mo-Mi 07:30-12:30 Uhr

Do 13:00-17:00 Uhr

Fr 08:00-12:00 Uhr

Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: [augsburg@augsburg.de](mailto:augsburg@augsburg.de)

Internet: [augsburg.de](http://augsburg.de)

Bus & Tram:

Linie 1 + 2

Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg

IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06

BIC: AUGSDE77XXX

